

Einfuhrzollkontingente/Einfuhrregelung Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs

STAND: 14.09.2026 - Version 03



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLEGMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME.....	4
3.1	Importe	4
3.2	Lizenzpflichtiger Warenkatalog.....	4
3.3	Allgemeine Bestimmungen zur Lizenz.....	4
3.4	Kontingente	5
3.4.1	Antragsvoraussetzungen	5
3.4.2	Nachweis für den Handel.....	5
3.4.3	Referenzmenge	6
3.4.4	Registrierung der antragstellenden Personen	7
3.4.5	Unabhängigkeit.....	7
3.4.6	Antragszeitraum	7
3.4.7	Antragsmengen	8
3.4.8	Übertragung der Lizenzen	8
3.4.9	Sicherheit	8
3.4.10	Gültigkeitsdauer der Lizenzen.....	8
3.4.11	Ausfüllen des Lizenzantrags (Besonderheiten).....	9
3.4.12	Erteilung der Lizenzen	9
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT	10
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT.....	10
6	KONTAKT	11
7	ANHANG I.....	12

1 ALLEGMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
 - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Regelung der Zollkontingente**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1185** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 IMPORTE

Für den Import von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

3.2 LIZENZPFLICHTIGER WARENKATALOG

KN Code	Warenbezeichnung	Lizenzfreie Menge	Sicherheit in EUR / hl	Gültigkeitsdauer
ex 2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind.	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate
ex 2207 20 00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate
ex 2208 90 91	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate
ex 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind.	100 hl	1,00	Lfd. Monat + 4 Monate

3.3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR LIZENZ

- Rechte der Importlizenz sind übertragbar
- tägliche Antragstellung ist möglich
- keine speziellen Antragsvoraussetzung notwendig

3.4 KONTINGENTE

3.4.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Antragstellende Personen, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
Zollagenten oder Zollvertreter der antragstellenden Person sind nicht berechtigt, Lizenzen im Rahmen von Zollkontingenten zu beantragen.
- (2) Beantragt eine antragstellende Person eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.4.2).
- (3) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.4.3).
- (4) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der antragstellenden Person** vorgeschrieben ist, so muss sie vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4.4).
- (5) Nur antragstellende Personen, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der antragstellenden Personen vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.4.5).
Die vorherige Registrierung der antragstellenden Personen ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

3.4.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei den Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich.

Die antragstellende Person muss bei Einreichung des ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent folgendes nachweisen:

- dass in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt wurde, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen wurde

Für Zollkontingentszeiträume von 1. Januar bis 31. Dezember sind die zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume maßgeblich:

- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Vor-Jahres
- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2026:

- ⇒ 23. September 2023 – 22. September 2024
- ⇒ 23. September 2024 – 22. September 2025

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme der einführenden Person als anmeldende Person oder einführende Person enthalten
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme der antragstellenden Person als anmeldende Person oder ausführende Person enthalten
- anhand einer verwendeten Lizenz, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde und die die antragstellende Person als lizenzinhabende oder rechtheempfangende Person enthält

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

3.4.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge einer antragstellenden Person darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt wird, darf die Referenzmenge der antragstellenden Person für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich bei der antragstellenden Person um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

3.4.4 REGISTRIERUNG DER ANTRAGSTELLENDEN PERSONEN

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.4.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Erklärung über die Unabhängigkeit von der antragstellenden Person erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.4.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums. Die Einreichfrist endet um 13 Uhr am letzten Tag des Antragszeitraumes. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so endet die Frist am Arbeitstag davor um 13 Uhr.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Je Antragszeitraum und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.4.7 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die verfügbare Menge für einen Zeitraum oder Teilzeitraum nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese ist der Auflistung unter (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) zu entnehmen.

Achtung: Bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.4.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrkontingentlizenzen sind übertragbar.

Die rechtheimempfangende Person hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie die antragstellende Person zu erbringen.

Besitzt die rechtheimempfangende Person eine andere gültige Einfuhrlizenz, die für dasselbe Zollkontingent und denselben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge der rechtheimempfangenden Person für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.4.9 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit ist dem [Anhang I](#) zu entnehmen.

3.4.10 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZEN

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums

- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

3.4.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGS (BESONDERHEITEN)

Feld 8: Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.

Feld 20: Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz
bzw.
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.4.12 ERTEILUNG DER LIZENZEN

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4970 – MERCOSUR-STAATEN (BRASILien, URUGUAY, PARAGUAY, ARGENTINIEN)

Ursprungsland	Mercosur-Staaten (Brasilien, Uruguay, Paraguay, Argentinien)
KN-Codes	2207 10 00, 2207 20 00, 2208 90 91 und 2208 90 99
Beschreibung der Erzeugnisse	Ethanol
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten; unterzeichnet und vorläufig angewandt auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 30. Juni 1. Juli – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2026: anteilige Menge von 33 333 000 kg 2027: 66 667 000 kg 2028: 100 000 000 kg 2029: 133 333 000 kg 2030: 166 667 000 kg 2031 und in den Folgejahren: 200 000 000 kg Die jährliche Menge wird wie folgt aufgeteilt: 50 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	Für die Unterposition 2207 10 und die KN-Codes 2208 90 91 und 2208 90 99 beträgt er 6,4 EUR/hl, und der Kontingentszollsatz für unter der Unterposition 2207 20 eingeführten denaturierten Ethylalkohol beträgt 3,4 EUR/hl.
Nachweis für den Handel	Ja. 25 Tonnen oder alternativ 310 hl (siehe Pkt. 3.4.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	240 EUR je 1 000 kg oder alternativ 20 EUR je 1 hl
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Ursprung Mercosur“. Die Lizenzen gelten für Einfuhren aus jedem der Mercosur-Staaten.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums.
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.2 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4975 – MERCOSUR-STAATEN (BRASILien, URUGUAY, PARAGUAY, ARGENTINIEN)

Ursprungsland	Mercosur-Staaten (Brasilien, Uruguay, Paraguay, Argentinien)
KN-Codes	2207 10 00, 2207 20 00, 2208 90 91 und 2208 90 99
Beschreibung der Erzeugnisse	Ethanol zur Verwendung in der chemischen Industrie ¹⁾
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten; unterzeichnet und vorläufig angewandt auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2026: anteilige Menge von 75 000 000 kg 2027: 150 000 000 kg 2028: 225 000 000 kg 2029: 300 000 000 kg 2030: 375 000 000 kg 2031 und in den Folgejahren: 450 000 000 kg Die jährliche Menge wird wie folgt aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	Ja. 25 Tonnen oder alternativ 310 hl (siehe Pkt. 3.4.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	240 EUR je 1 000 kg oder alternativ 20 EUR je 1 hl
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Ursprung Mercosur“. Die Lizenzen gelten für Einfuhren aus jedem der Mercosur-Staaten.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums.
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

¹⁾ Die Verwendung für diesen besonderen Zweck wird gemäß den Unionsvorschriften über die Endverwendung überwacht, um sicherzustellen, dass die Einfuhren zur Herstellung von unter die Kapitel 28 bis 40 der Kombinierten Nomenklatur (KN) der EU eingereihte Erzeugnisse verwendet werden.